

Gemeinde Teningen, Fortschreibung des Lärmaktionsplans der 2. Stufe

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange und der Öffentlichkeit

28.05.2019

Anlage 1

TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
01	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Straßenwesen und Verkehr, Abteilung 4, Referat 44 25.04.2019</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben mit welchem Sie das Regierungspräsidium Freiburg am Verfahren zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes (3. Runde) für die Gemeinde Teningen beteiligen. Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr, Referat 44 - Straßenplanung- nimmt für die Straßenbauverwaltung zu den im Musterbericht vom 10.04.2019 vorgeschlagenen verkehrlichen und baulichen Maßnahmen wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen <p>Das Regierungspräsidium Freiburg hat für die in unserem Zuständigkeitsbereich liegenden Abschnitte der OD Teningen i. Z. d. L. 114 und der OD Köndringen i.Z.d. B 3 mit Schreiben vom 28.02.2019 einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen auf 30 km/h zugestimmt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 1.) Kenntnisnahme.</p>

Anlage 1

TÖB/Öffentlichkeit	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p>2. Passiver Lärmschutzmaßnahmen an lärmbelasteten Gebäuden</p> <p>Die Umsetzung der im Lärmaktionsplan vorgeschlagenen Maßnahmen erfolgt nach Fachrecht und den für die jeweiligen Verkehrsträger maßgebenden Vorschriften. An Bundesfern- und Landesstraßen können bauliche Maßnahmen an der Straße oder vom Lärm betroffenen Gebäuden nur im Rahmen einer Lärmsanierung und den hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu Lasten des Bundes oder des Landes als Straßenbauasträger realisiert werden.</p> <p>An Bundesstraßen müssen die im Bundeshaushalt festgelegten und nach den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS-90) ermittelten Auslösewerte für Lärmsanierung, in reinen und allgemeinen Wohngebieten 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht, oder in Mischgebieten 69 dB(A) am Tag und 59 dB(A) in der Nacht überschritten werden.</p> <p>An Landesstraßen müssen die im Staatshaushaltsplan festgelegten und nach den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS-90) ermittelten Auslösewerte für Lärmsanierung, in reinen und allgemeinen Wohngebieten 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht, oder in Mischgebieten 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht überschritten werden.</p> <p>Eine Lärmsanierung kommt nur für Gebäude in Betracht, die vor dem 01.04.1974 errichtet wurden. Bei der Lärmsanierung handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Straßenbauasträgers.</p> <p>Ob eine Überschreitung der Auslösewerte vorliegt ist davon abhängig, ob von der Straßenverkehrsbehörde im weiteren Verfahren eine Geschwindigkeitsbeschränkung oder eine Verkehrsbeschränkung festgesetzt wird. Erst danach können die für eine Lärmsanierung maßgebenden Beurteilungspegel entsprechend der RLS-90 berechnet und die jeweiligen Anspruchsberechtigungen ermittelt werden.</p>	<p>Zu 2.)</p> <p>Wie im Lärmaktionsplan dargelegt wird für die Umsetzung / Überprüfung von passiven Schallschutzmaßnahmen der „Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung“ vom 29.10.2018 des Ministeriums für Verkehr zugrunde gelegt.</p> <p>Den vorgeschlagenen Maßnahmen wird zugestimmt.</p>

Anlage 1

TÖB/Öffentlichkeit	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p>3. Verkehrliche Untersuchungen weiterer Ortsumgehungsvarianten</p> <p>Die Fortschreibung eines Lärmaktionsplanes kann nicht als Instrumentarium für die Aufnahme von verkehrlichen Untersuchungen oder von Planungsleistungen durch das Regierungspräsidium genutzt werden. Wir weisen darauf hin, dass derzeit in unseren Planungs- und Bauprogrammen keine Maßnahmen für Umgehungsvarianten im Zuge der B 3 und der L 114 im Bereich Teningen / Köndringen getätigt werden.</p>	<p>Zu 3.) Wird zur Kenntnis genommen.</p>